

Lerch-Mitteilungen

Lerch Treuhand AG



Gstaadmattstr. 5
4452 Itingen BL
Tel. 061 976 95 30
Fax 061 971 35 26
info@lerch-treuhand.ch

29. Ausgabe, Herbst 2024

	Seite
Einleitung	1
TWINT	2
Unverteilte Erbschaften	3
Datenschutzgesetz	5
AHV – Erhöhung Zulagen	6
AHV - Rentenerhöhung	6
AGRAMA	7
EDV	8
Steueroptimierung	9
Personelles	10

Sehr geehrte Kundinnen und Kunden

Geschätzte Leserinnen und Leser

Es freut uns, Ihnen die neuste Ausgabe unserer Lerch-Mitteilungen präsentieren zu dürfen.

Für die Landwirtschaft fällt das Jahr 2024 sehr unterschiedlich aus. Im Futterbau haben sich die Niederschläge in Bezug auf die Menge positiv ausgewirkt. Die Herausforderung war aber vielerorts die verzögerte Ernte und einhergehend eine eher schlechte Futterqualität. Die Situation im Ackerbau, insbesondere beim Getreide und bei den Kartoffeln, war und ist sehr schlecht. Teilweise mussten ganze Felder nach der Saat oder Pflanzung ein zweites Mal angesät werden und die Ernte war qualitativ sehr schlecht oder musste sogar entsorgt werden (Mykotoxin beim Getreide, Kraut- und Knollenfäule bei den Kartoffeln). Schon jetzt ist klar, dass die geernteten Kartoffeln nicht weit reichen werden. Auswirkungen haben sich in diesem Jahr zudem aufgrund der eingeschränkten Auswahl an Pflanzenschutzmitteln gezeigt.

Solche Situationen müssten eigentlich die Politik dazu führen, dass die inländische Produktion gestärkt und ausgebaut wird (der Selbstversorgungsgrad ist in den letzten Jahren auf knapp über 50% gesunken). Es passiert aber genau das Gegenteil. Das jüngste Beispiel der «Biodiversitätsinitiative» wurde in der Volksabstimmung vom 22. September 2024 mit rund 67% Nein-Anteil abgelehnt. Bezüglich der Landwirtschaft wird dies sicher nicht die letzte Initiative gewesen sein.

Gespräche mit unseren Kunden zeigen eine grosse Verunsicherung. Es ist schwierig langfristig zu planen, da die Rahmenbedingungen immer wieder ändern. Ein gutes Beispiel war die Covid-Situation.

Nach einem anfänglich grossen Hype ist kurze Zeit später bereits wieder eine Ernüchterung eingetreten. Dies haben insbesondere die Hofläden direkt gespürt und auch die Produzentenpreise sind teilweise wieder gesunken oder stehen unter Druck. Als «reiche Schweiz» haben wir die Möglichkeit, Ernterückgänge mit Importen zu kompensieren.

Trotz allem müssen wir positiv in die Zukunft sehen. Das spüren wir auch bei den Landwirten, dass diese gewillt sind, den schönen und vielseitigen Beruf auszuführen. Höhen und Tiefen gibt es auch in der übrigen Wirtschaft. Diesbezügliche Meldungen waren in der letzten Zeit öfters zu hören.

Dieses Jahr findet vom 28. November bis 2. Dezember 2024 wiederum die AGRAMA in Bern statt. Wir freuen uns, Sie an unserem Stand E01 in der Halle 1.2 zu begrüssen und mit Ihnen über das vergangene Jahr und die kommende Zukunft zu diskutieren. Aus dem Einlageblatt können Sie entnehmen, welche Mandatsleiter jeweils am Stand anwesend sind.

Wir hoffen, dass Sie aus unseren Lerch Mitteilungen etwas für das tägliche Leben und Ihr Unternehmen übernehmen können.



Thomas Nebiker
Mitglied der Geschäftsleitung

TWINT: das schweizerische Zahlungssystem

So einfach und praktisch das Bezahlen über die TWINT-App ist, müssen doch diverse Regeln für die Buchhaltung berücksichtigt werden.

Die Bezahlung via Twint-App gewinnt zunehmend an Beliebtheit. Vielfach im privaten Bereich verwendet, um bequem und einfach zu bezahlen oder Geld unter Freunden zu versenden, wird die bargeldlose Zahlung via Twint immer häufiger auch im geschäftlichen Bereich genutzt (z.B. Hofladen, Direktverkauf, Blumenfeld).

Dies hat auch Auswirkungen auf die Erstellung des Buchhaltungsabschlusses. Dazu ein paar Anmerkungen:



Trennung Privat und Geschäft

Für uns als Treuhänder ist nicht immer klar zu unterscheiden, ob es sich bei den Twintzahlungen um private oder geschäftliche Einnahmen bzw. Ausgaben handelt. Werden geschäftliche Ausgaben via TWINT beglichen, muss zwingend eine Rechnung/ein Beleg vorhanden sein. Ansonsten gilt die Ausgabe als Privat.

Die Einnahmen aus Twintzahlungen werden grundsätzlich als Geschäftsertrag verbucht, sofern nicht nachgewiesen ist, dass es sich um eine private Einnahme handelt.

Wenn immer möglich empfehlen wir Ihnen, geschäftliches und privates zu trennen. Das heisst, die geschäftlichen Ausgaben und Einnahmen über das Geschäftskonto und die privaten Zahlungen über ein Privatkonto abzuwickeln.

Gebühren Twint bei geschäftlicher Nutzung

Pro Transaktion, die über das TWINT Zahlungssystem abgewickelt wird, fällt für den Empfänger eine Gebühr von mindestens 1.3% auf dem Transaktionsvolumen an. Das heisst auf dem Bankkonto des Empfängers wird nur der Nettobetrag gutgeschrieben (98.7%).

Für eine buchhalterisch korrekte Verbuchung muss jeder Zahlungseingang via Twint in zwei Buchungen erfasst werden (Grundsatz des Verrechnungsverbots). Der Bruttoertrag auf dem Ertragskonto und die Gebühren von 1.3% auf dem Aufwandkonto. Dies ist insbesondere wichtig bei MWST-pflichtigen Unternehmen. Die Umsatzsteuer bei der MWST ist auf dem Bruttoertrag geschuldet.

Bei einem Betrieb z.B. mit Hofladen fallen somit enorm viele Buchungen an. Um den Aufwand der Erfassung der Buchungen in der Buchhaltung zu optimieren, empfehlen wir folgende Handhabung:

Sämtliche Zahlungseingänge via TWINT werden netto auf einem Durchlaufkonto erfasst. Anschliessend wird der Saldo auf dem Durchlaufkonto monatlich, quartalsweise oder jährlich aufgesplittet. Es wird der Bruttoertrag ermittelt und auf das oder die entsprechenden Ertragskonto und die Gebühr auf das Aufwandkonto verbucht.

Buchung splitten

Originalbuchung, die aufgeteilt werden soll

Datum	Beleg	Konto 1	Konto 2	Text der Sammelbuchung	MWST	Betrag CHF
31.01.2021	4	1020	1090	Zahlungseingang Twint		98.70

Beleg	Konto 1	Konto 2	Buchungstext	MWST	Betrag
4	1020	3230	Verkauf Beeren		100.00
4	1020	6940	Twint Gebühr		-1.30



Priska Brüderlin
Mandatsleiterin

Unverteilte Erbschaften: Handhabung in Steuererklärung

Stirbt eine Person, wird sie zur Erblasserin. Sofern keine Verfügung (i. d. R. Testament oder Erbvertrag) vorhanden ist, bilden die gesetzlichen Erben eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft tritt zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers unter anderem in die Forderungen und das Eigentum des Erblassers ein. Die Schulden des Erblassers werden zu persönlichen Schulden der Erben (Prinzip der Universalsukzession).

Der Erblasser hat bis zum Todestag in seiner (unterjährigen) Steuererklärung den Anteil an steuerbaren Erträgen, Abzügen sowie Vermögenswerten und Schulden zu deklarieren. **Ab dem Todestag hat jeder Erbe seinen Anteil an der unverteilten Erbschaft in seiner eigenen Steuererklärung zu versteuern, auch wenn das Vermögen bis zum Jahresende noch nicht ausbezahlt wurde.**

Nachfolgend wird dieser Sachverhalt anhand eines Beispiels erläutert:

- Todestag eines verwitweten Erblassers: 30.09.23
- Es ist keine Verfügung vorhanden.
- Die Erbengemeinschaft besteht aus seinen zwei Kindern.
- Er hinterlässt folgende Vermögenswerte (Beträge in CHF):
 - Bankguthaben per Todestag: 220'000
 - Abnahme Bankguthaben bis 31.12.23 (Todesfallkosten etc.): 20'000
 - Bankguthaben per 31.12.23: 200'000
 - Zinsertrag per 31.12.23: 1'000
 - Wohnhaus mit 2 Wohnungen: Steuerwert 700'000 / Verkehrswert 1'200'000
 - Hypothek: 300'000

Der Erblasser hatte eine Wohnung im Zweifamilienhaus selbst genutzt (Eigenmietwert CHF 12'000 pro Jahr). Ab dem Todestag wird diese Wohnung von den zwei Kindern genutzt. Die andere Wohnung ist vermietet. Der monatliche Nettomietzins für diese Wohnung beträgt CHF 1'500 (Bezahlung jeweils anfangs Monat). Der Hypothekarzins beträgt CHF 1'500 pro Quartal. Bis zum Jahresende wurde kein Vermögen ausbezahlt.



STEUERJAHR 2023

Die zwei Kinder haben in ihrer eigenen **Steuerklärung 2023** folgende Werte aus unverteilter Erbschaft zu versteuern:

Reinvermögen (in CHF)

Bankguthaben	200'000
Zweifamilienhaus (Steuerwert)	700'000
Hypothek Wohnhaus	- 300'000
Nettovermögen aus Erbschaft im 2023	600'000
davon je ½ =	300'000

Nettoertrag (in CHF)

Eigenmiete Okt. - Dez. 2023	3'000
Mietzins Okt.- Dez. 2023	4'500
Zinsertrag (für ganzes Jahr 2023)	1'000
Pauschalunterhalt Liegenschaft (20%)	- 1'500
Hypothekarzins Okt. - Dez. 2023	- 1'500
Nettoertrag aus Erbschaft im 2023	5'500
davon je ½ =	2'750

Die zwei Kinder haben somit in ihrer Steuererklärung 2023 jeweils CHF 300'000 als Vermögen und CHF 2'750 als Ertrag aus unverteilter Erbschaft zu deklarieren. Das Vermögen wird erst ab dem Todestag des Erblassers besteuert.

STEUERJAHR 2024

Am 30.04.2024 wird das Wohnhaus für CHF 1'200'000 verkauft und die Hypothek zurückbezahlt. Zehn Tage später wird das restliche Vermögen ausbezahlt und das Bankkonto des verstorbenen Vaters aufgelöst. Die zwei Kinder haben in ihrer eigenen **Steuererklärung 2024** folgende Werte zu deklarieren:

Erhaltene Erbschaft nach Hausverkauf per 10.05.2024 (in CHF):

Bankguthaben vor Hausverkauf	200'000
Erlös aus Wohnhausverkauf	1'200'000
Rückzahlung Hypothek	- 300'000
Steuern Hausverkauf	- 50'000
Sonstige Auslagen Hausverkauf	- 10'000
Bankguthaben nach Hausverkauf	1'040'000
davon je ½ =	520'000

Der Betrag von CHF 520'000 wird am 10.05.2024 auf das jeweilige Konto der zwei Kinder ausbezahlt. Den Saldo des entsprechenden Bankkontos haben die Kinder per 31.12.2024 als Vermögen zu versteuern.

Nettoertrag (in CHF)

Eigenmiete Jan. - April 2024	4'000
Mietzins Jan.- April 2024	6'000
Zinsertrag (bis 10.05.2024)	400
Pauschalunterhalt Liegenschaft (20%)	- 2'000
Hypothekarzins Jan. - April 2024	- 2'000
Nettoertrag aus Erbschaft im 2024	6'400
davon je ½ =	3'200

Die zwei Kinder haben somit in ihrer Steuererklärung 2024 jeweils CHF 520'000 als erhaltene Erbschaft zu deklarieren und CHF 3'200 als Einkommen aus unverteilter Erbschaft zu versteuern.

FAZIT

Die Steuerpflicht einer Person endet an ihrem Todestag. Am Folgetag treten die Erben als Erbengemeinschaft in die Steuerpflicht des Erblassers ein. Wird die Erbengemeinschaft nicht im gleichen Jahr aufgelöst, hat jeder Erbe seine Quote am gesamten Nachlass in seiner Steuererklärung als unverteilte Erbschaft zu deklarieren, bis die Erbengemeinschaft aufgelöst und der Nachlass geteilt wird.



Lukas Steinmann
Mandatsleiter

Für Fragen und Auskünfte steht Ihnen die Lerch Treuhand AG gerne zur Verfügung.

Direktwahl Telefonnummern:



061 976 95 30	Zentrale	061 976 95 31	Ernst Lerch		
Abteilung Beratungen/Schätzungen		Abteilung Landwirtschaft OG		Abteilung Landwirtschaft EG	
061 976 95 35	Thomas Nebiker	061 976 95 45	Reto Bobst	061 976 95 40	Urs Nussbaumer
061 976 95 51	Curdin Bundi	061 976 95 46	Beat Dali	061 976 95 37	Priska Brüderlin
061 976 95 41	Etienne Furrer	061 976 95 44	Urs Bitterli	061 976 95 42	Brigitte Eschbach
061 976 95 55	Lukas Steinmann	061 976 95 39	Michèle Ehrenbogen	061 976 95 38	Stephan Ryf
061 976 95 57	Silvia Hägeli	061 976 95 47	Vanessa Kunz	061 976 95 56	Beat Rufer
		061 976 95 34	Melanie Roussis	061 976 95 33	Jacqueline Köfer
Abteilung Gewerbe / KMU		061 976 95 53	Diana Kupferschmid	061 976 95 36	Stephan Plattner
061 976 95 48	Thomas Näf	061 976 95 43	Andrea Gisin	061 976 95 52	Melinda Tschudin
061 976 95 50	Nathalie Steiner	061 976 95 54	Nadja Bürgin		
061 976 95 49	Monika Gloor				
Abteilung Sekretariat					
061 976 95 32	Bernadette Erni				
061 976 95 30	Rosmarie Gysin				
061 976 95 30	Karin Wirz				



Datenschutzgesetz: Neues Datenschutzrecht

Worum geht es

Am 1. September 2023 ist das neue Datenschutzgesetz (DSG) samt angepasster Datenschutzverordnung in Kraft getreten. Das totalrevidierte DSG und die entsprechenden Bestimmungen in den Verordnungen sorgen künftig für einen besseren Schutz der persönlichen Daten. Insbesondere wird der Datenschutz den technologischen Entwicklungen angepasst, die Selbstbestimmung über die persönlichen Daten gestärkt sowie Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten erhöht. Nach dem Datenschutzgesetz kann jede Person vom Verantwortlichen Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

Für natürliche Personen bringen die Gesetzesänderungen neue Rechte mit sich, für Unternehmen bedeuten sie primär Pflichten.



Neue Rechte

Im Zentrum des neuen Datenschutzrechtes steht der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Personendaten bearbeitet werden. Die betroffenen Personen müssen neu bei jeder Datenbeschaffung – und nicht nur wie bisher bei besonders schützenswerten Daten – darüber informiert werden, zu welchem Zweck und, gegebenenfalls, an wen die Daten weitergeleitet werden.

Sie müssen über die Identität und die Kontaktdaten, des für das Sammeln Verantwortlichen, orientiert werden. Erst dadurch ist es den betroffenen Personen möglich, ihre weitergehenden Rechte geltend zu machen: Sie können unter anderem die Herausgabe oder die Löschung ihrer Daten verlangen oder, dass falsche Daten berichtigt werden. In der Regel erfolgt die Information Mithilfe einer oder mehrerer Datenschutzerklärungen, die an die Kunden und Kundinnen, Mitarbeitende und Besucher und Besucherinnen auf der Website zu richten sind.

Die Lerch Treuhand AG hat dies so gelöst, dass die komplette **Datenschutzerklärung auf der Website abrufbar** ist. Diese kann auf der Homepage jeweils ganz zuunterst auf der Webseite angeklickt und heruntergeladen werden.



Neue Pflichten

Für die Unternehmen ergeben sich aufgrund der neuen Gesetzgebung umfangreiche Pflichten unter anderem wie:

- Erweiterte Informations- und Auskunftspflicht (Datenschutzerklärungen gegenüber Kunden, Mitarbeitende, Lieferanten usw.)
- Datenschutz durch Technik und datenfreundliche Voreinstellungen (Voreinstellungen, dass nur die absolut notwendigen Daten gesammelt werden)
- Sicherstellung der Datensicherheit durch technische und organisatorische Massnahmen
- Datenschutz-Folgenabschätzung
- Erweiterte Dokumentations- und Nachweispflichten
- Pflicht zur Meldung an den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten bei Verletzung der Datensicherheit (z.B. Datenverlust infolge IT-Angriff)

Wer ist betroffen?

Alle Unternehmen, welche mit sensiblen Daten zu tun haben, sind vom neuen DSG betroffen und müssen handeln. Um abschätzen zu können, ob die neuen datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden, drängt sich eine Bestandesaufnahme der Datenbearbeitung auf. Unternehmen sollten analysieren, wo und wann im Unternehmen welche Daten wie, von wem und wofür bearbeitet werden, welche Risiken damit verbunden sind und welche unternehmensinternen, datenschutzrechtlichen Leitplanken bereits gelten. Anhand der Bestandesaufnahme können datenschutzrechtliche Lücken eruiert und die erforderlichen Massnahmen abgeleitet werden.

Auskünfte können Sie zusätzlich bei Ihrem IT-Anbieter oder Ersteller der Website einholen.



*Thomas Nebiker
Mitglied der Geschäftsleitung*

AHV: Erhöhung Kinder- und Ausbildungszulagen

Mindestansätze der Familienzulagen werden erhöht

Die Beträge der Kinder- und Ausbildungszulagen werden per 1. Januar 2025 um 7,1 Prozent angehoben. Es handelt sich um die erste Anpassung seit Inkrafttreten des Familienzulagengesetzes im Jahr 2009.

Die Kinderzulage wird von CHF 200.00 auf CHF 215.00 pro Monat und die Ausbildungszulage von CHF 250.00 auf CHF 268.00 pro Monat erhöht.

Die Kinder- und Ausbildungszulagen für landwirtschaftliche Arbeitnehmende entsprechen ebenfalls den Mindestansätzen gemäss dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG). Deshalb werden auch diese Zulagen im gleichen Umfang an die Teuerung angepasst.

Derzeit richten bei den Kinderzulagen sieben Kantone (AG, BL, GL, SO, TG, TI und ZH) und bei den Ausbildungszulagen sechs Kantone (AG, BL, SO, GL, TI und ZH) die Mindestansätze nach FamZG aus. In diesen Kantonen führt die Anhebung der Mindestansätze automatisch zu einer Erhöhung der Zulagen.

Ein Teil der Kantone mit bereits höheren Zulagen werden aufgrund der Erhöhung der Mindestansätze ebenfalls Anpassungen vornehmen, gemäss dem entsprechenden kantonalen Recht. Eine Gesamtübersicht steht zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht zur Verfügung. Wir empfehlen Ihnen die gültigen Zulagen vor der ersten Auszahlung des Lohnes im Jahr 2025 zu prüfen.

<https://www.ahv-iv.ch/p/6.08.d>



AHV: Erhöhung AHV-Rente ab 01.01.2025

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 28. August 2024 beschlossen, die AHV/IV-Renten an die aktuelle Preis- und Lohnentwicklung anzupassen. Die Renten werden um 2,9 Prozent erhöht.

Gleichzeitig werden Anpassungen im Beitragsbereich sowie bei den Ergänzungsleistungen, bei den Überbrückungsleistungen und in der obligatorischen beruflichen Vorsorge vorgenommen.

Bei voller Beitragsdauer ergeben sich folgende Anpassungen bei den monatlichen AHV/IV-Renten:

- Minimale AHV/IV-Rente steigt von CHF 1'225.00 auf **CHF 1'260.00**
- Die Maximalrente erhöht sich von CHF 2'450.00 auf **CHF 2'520.00**

Folgende Anpassung erfahren die Mindestbeiträge:

- Für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige erhöhen sich die Mindestbeiträge pro Jahr für AHV, IV und EO von CHF 514.00 auf **CHF 530.00**
- Der Mindestbeitrag für die freiwillige AHV/IV steigt von CHF 980.00 auf **CHF 1'010.00** pro Jahr

Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

Die Anpassung hat auch Auswirkungen auf die obligatorische berufliche Vorsorge. Der Koordinationsabzug wird von CHF 25'725.00 auf **CHF 26'460.00** erhöht. Die Eintrittsschwelle steigt von CHF 22'050.00 auf **CHF 22'680.00**.

Einzahlungen in die Säule 3a per 01. Januar 2025

Für Personen, die bereits eine 2. Säule haben, beträgt der maximal erlaubte Steuerabzug für die Säule 3a neu **CHF 7'258.00** aktuell sind es CHF 7'056.00.

Für Personen ohne 2. Säule erhöht sich der Maximalabzug von CHF 35'280.00 auf **CHF 36'288.00**.

Anpassungen bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen

Bei den Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen wird der Betrag für die Deckung des allgemeinen Lebensbedarfs angepasst. Weiter werden die Höchstbeträge, für die im Rahmen der Ergänzungs- und Überbrückungsleistungen berücksichtigten Mietzinse, an die Teuerung angeglichen. Die Pauschale für Heiz- und Nebenkosten wird ebenfalls angepasst.



Melinda Tschudin
Sachbearbeiterin

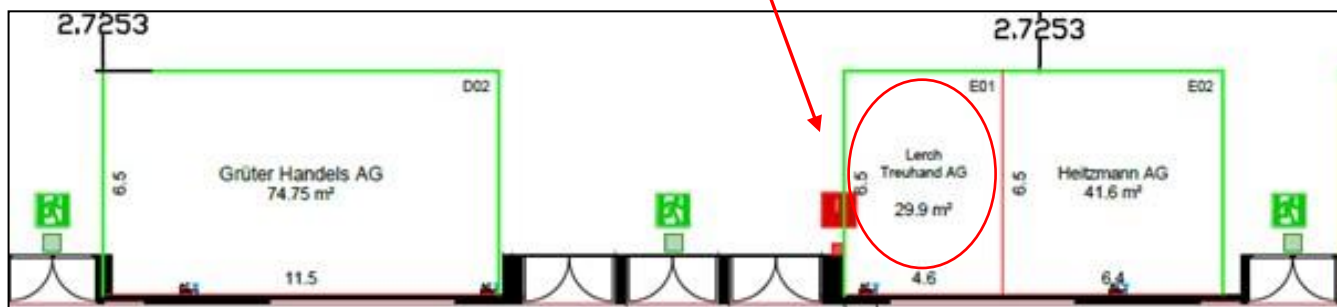
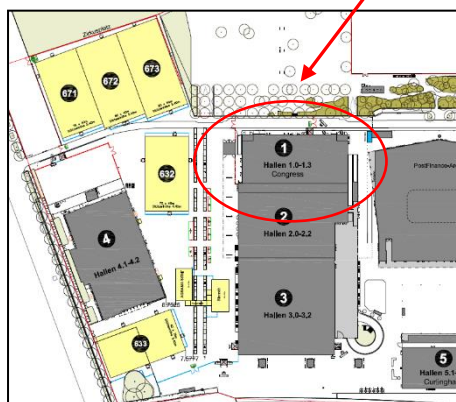
AGRAMA: Infos

Besuchen Sie uns an der AGRAMA 2024

Wir sind wieder an der Agrama und freuen uns auf Ihren Besuch!

Datum		Folgende Mandatsleiter sind am Stand E01 anzutreffen:			
Do	28.11.24	Silvia Hägeli	Jacqueline Köfer	Beat Rufer	Stephan Ryf
Fr	29.11.24	Priska Brüderlin	Thomas Nebiker	Melanie Roussis	Lukas Steinmann
Sa	30.11.24	Curdin Bundi	Urs Nussbaumer	Stephan Plattner	<i>Ernst Lerch wird an diversen Tagen am Stand sein</i>
So	01.12.24	Curdin Bundi	Brigitte Eschbach	Etienne Furrer	
Mo	02.12.24	Urs Bitterli	Reto Bobst	Michèle Ehrenbogen	Vanessa Kunz

Unser Standort ist die **Halle Nr. 1.2** mit dem **Stand Nr. E 01**.



Lernen Sie unsere neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kennen!

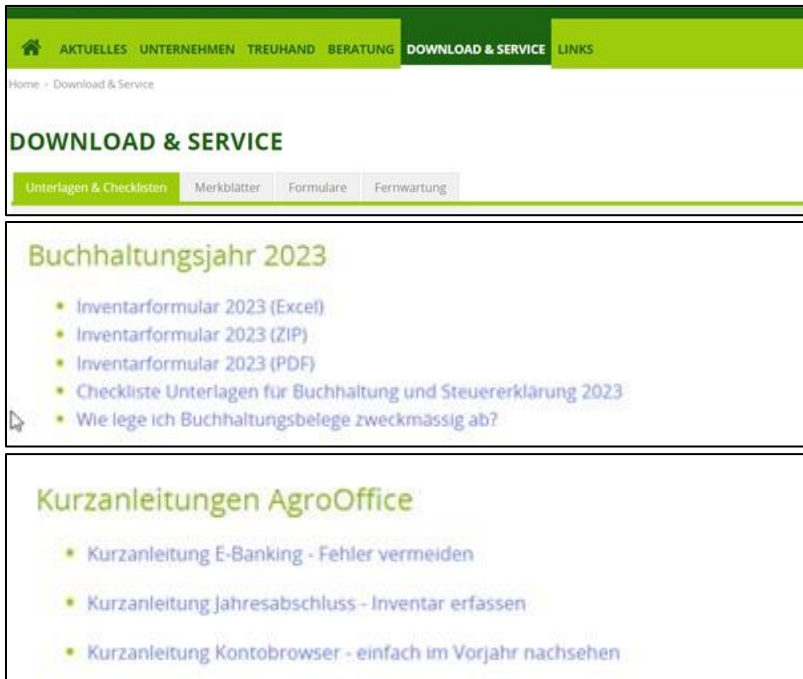
Lerch Treuhand AG
 Gstaadmattstr. 5
 4452 Itingen BL
 Tel. 061 976 95 30
 Fax 061 971 35 26
 info@lerch-treuhand.ch

Lerch Treuhand AG

EDV: Infos und Tipps

Infos für den Jahresabschluss

Auf unserer Webseite finden Sie nützliche Informationen für den Abschluss der Buchhaltung. Für Kunden mit AgroOffice sind dort auch programmspezifische Kurzanleitungen abgelegt.



The screenshot shows the 'DOWNLOAD & SERVICE' page of the AgroOffice website. The navigation bar includes 'AKTUELLES', 'UNTERNEHMEN', 'TREUHAND', 'BERATUNG', 'DOWNLOAD & SERVICE', and 'LINKS'. The main content area is titled 'DOWNLOAD & SERVICE' and features a sub-navigation bar with 'Unterlagen & Checklisten', 'Merkblätter', 'Formulare', and 'Fernwartung'. Below this, there are two sections: 'Buchhaltungsjahr 2023' with links for 'Inventarformular 2023 (Excel)', 'Inventarformular 2023 (ZIP)', 'Inventarformular 2023 (PDF)', 'Checkliste Unterlagen für Buchhaltung und Steuererklärung 2023', and 'Wie lege ich Buchhaltungsbelege zweckmässig ab?'; and 'Kurzanleitungen AgroOffice' with links for 'Kurzanleitung E-Banking - Fehler vermeiden', 'Kurzanleitung Jahresabschluss - Inventar erfassen', and 'Kurzanleitung Kontobrowser - einfach im Vorjahr nachsehen'.

Elektronische Unterlagen für Steuererklärung bereitstellen
Steuerbescheinigungen von Banken, Versicherungen etc. werden immer öfters elektronisch zugestellt. Statt diese für uns auszudrucken, können Sie diese in einem Ordner sammeln und uns dann per E-Mail oder (sicherer) per Fernwartung zustellen. Möchten Sie uns weiterhin mit Papierunterlagen beliefern, dient es uns, wenn diese mit Büroklammern anstelle Bostich zusammengeheftet sind.

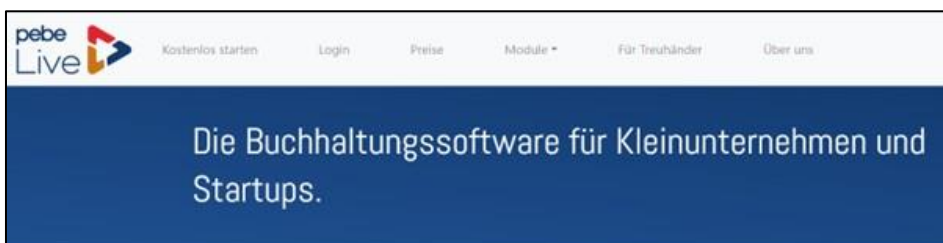


Buchhaltungssoftware für neu gegründete KMU

Wenn Sie ein Geschäft eröffnen oder übernehmen, stellen sich diverse Fragen zur Buchhaltung.

- Wie erstelle ich für meine Kunden eine Rechnung (bzw. Offerten und Auftragsbestätigungen)?
- Wie bezahle ich die eingehenden Rechnungen?
- Wie verbuche ich die Belege, wie erstelle ich eine MWST-Abrechnung?
- Wie kann ich die Löhne für meinen Angestellten korrekt abrechnen?

Unser langjähriger Softwarepartner hat dafür mit pebeLive.ch eine sehr praktische Lösung, welche Sie teilweise sogar gratis nutzen können.



The screenshot shows the homepage of the pebeLive.ch website. The header features the 'pebe Live' logo and navigation links: 'Kostenlos starten', 'Login', 'Preise', 'Module *', 'Für Treuhänder', and 'Über uns'. The main content area has a dark blue background with the text 'Die Buchhaltungssoftware für Kleinunternehmen und Startups.' in white.

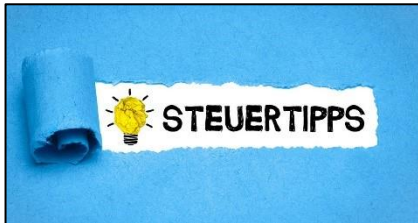
Der Vorteil dieser Lösung ist, dass keine Software lokal installiert werden muss. Programm und Daten sind auf Servern in der Schweiz.



Urs Nussbaumer
Mandatsleiter

Steuroptimierung: Liegenschaftsunterhalt

Die Steuroptimierung durch Liegenschaftsunterhalt ist gross verbreitet und weit bekannt. Wir führen den Unterhalt an unserer Liegenschaft aus und bezahlen durch dies weniger Steuern. Leider ist es oftmals nicht so simpel wie es auf den ersten Blick scheint.



Wichtig ist die Unterscheidung zwischen werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen.

Wernerhaltende Investitionen stellen sicher, dass die Liegenschaft weiterhin auf dem gleichen Komfortlevel bewohnbar oder nutzbar ist, während wertvermehrende Investitionen über die normalen Sanierungs- und Unterhaltmassnahmen hinausgehen und dadurch den Wert einer Liegenschaft erhöhen.

Ersetzen wir etwas eins zu eins, also wird beispielsweise eine Küche rausgerissen und im gleichen Masse wieder eine neue eingebaut, ist dies eine werterhaltende Investition. Werden beim Umbau jedoch Änderungen am Raum vorgenommen (z.B. Wand herausgerissen) und elektronische Hightech Geräte eingebaut, sprechen wir von wertvermehrenden Investitionen. Ein weiteres gutes Beispiel ist die Sanierung von Fenstern. Werden die gleichen Fenster mit neueren ersetzt, ist dies klar werterhaltend. Wird jedoch ein komplett neues Fenster eingebaut, gilt dies als Wertvermehrung. Wenn wir bei einem Zimmer den Linoeboden entfernen und neu Marmorplatten verlegen, sprechen wir ebenfalls von einer Wertvermehrung. Daher ist es möglich, dass bei einem Umbau eine gemischte Beurteilung vorgenommen werden muss.



Die meisten Kantone haben Merkblätter, die auflisten, welche Arbeiten abzugsfähig sind und welche nicht. Fotos vor und nach der Renovation können helfen, den Anteil der werterhaltenden bzw. wertvermehrenden Investitionen nachzuweisen.

Buchhalterisch werden wertvermehrende Investitionskosten im Anlagevermögen aktiviert und beeinflussen das Jahresergebnis und somit die Einkommenssteuer nicht direkt. Um der Wertminderung durch Alter und Nutzung Rechnung zu tragen, wird das Anlagevermögen abgeschrieben. Diese Abschreibungen sind einkommenswirksam und haben somit wieder einen Einfluss auf die Steuerrechnung.

Stehen grössere Sanierungen und Umbauten an, ist es sinnvoll diese gut zu planen und eventuell auf mehrere Jahre aufzuteilen. So kann das steuerbare Einkommen beispielsweise über 1 – 2 Jahre tiefer gehalten werden.

Effektive Kosten oder Pauschalabzug?

Dies ist eine entscheidende Frage, wenn die Liegenschaft zum Privatvermögen zählt.

Der Pauschalabzug beträgt zwischen 10 und 20, bzw. 25 Prozent (je nach Alter der Liegenschaft) vom Eigenmietwert und den Mietzinsen. Stehen also mehrere kleinere Unterhaltskosten an, macht es Sinn diese zu bündeln und in einem Jahr umzusetzen, damit die effektiven Kosten höher sind als der Pauschalabzug.

Grössere Renovationsarbeiten sollten hingegen gestaffelt durchgeführt werden, damit sich diese auf mehrere Steuerperioden verteilen. Damit kommen Sie einige Jahre in eine tiefere Progressionsstufe und sparen entsprechend mehr Steuern.

Wernerhaltende Massnahmen können nur in dem Jahr geltend gemacht werden, in dem sie umgesetzt wurden. In der Regel ist das Datum der Handwerkerrechnung entscheidend.

Investitionen, die den Energieverbrauch senken, sowie Rückbaukosten können dagegen bis zu drei Jahre in Abzug gebracht werden, soweit sie das steuerbare Einkommen übersteigen.

Fazit:

Wie bei jeder wichtigen Entscheidung ist es auch bei Umbauten und Sanierungen sinnvoll, eine sorgfältige Planung zu erstellen.



Vanessa Kunz
Mandatsleiterin

Eintritt: Herzlich willkommen!

Silvia Hägeli, BSc BFH in Agronomie, Bäuerin mit eidg. FA, Mandatsleiterin

Silvia Hägeli arbeitet seit dem 1. September 2024 in der Abteilung Schätzung und Beratung. Sie hat nach der mehrjährigen Arbeitsstelle bei einer Bank die Bäuerinnenschule besucht und den Fachausweis erlangt. Nach dem Studium zur Agronomin an der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaft (HAFL) startet sie nun in ihre neue Funktion als Mandatsleiterin im Team von Thomas Nebiker.

Sie nimmt Liegenschaftsschätzungen und Beratungen von Hofübergaben vor und erstellt Buchhaltungsabschlüsse und Steuerdeklarationen. Silvia kommt aus Therwil (BL) und hilft in einem 20%-Pensum auf dem elterlichen Landwirtschaftsbetrieb mit. In ihrer Freizeit wandert und kocht sie gerne.



Austritt – Vielen Dank und alles Gute!

Michel Doppler, Schätzungs-/Beratungsabteilung.

Austritt per 31.12.2023

Michel Doppler wird sich in Zukunft seinem eigenen Landwirtschaftsbetrieb widmen.

Wir wünschen Ihnen eine schöne Herbstzeit, alles Gute und viel Gesundheit.



*Die Geschäftsleitung
Thomas Näf, Curdin Bundi,
Thomas Nebiker, Reto Bobst*